

## Benutzungsordnung über die kommunale Zusatzbetreuung (bisher Kernzeitbetreuung) und Hausaufgabenaufsicht

### § 1 Aufgaben

Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen bietet an ihrer Grundschule eine kommunale Zusatzbetreuung und Hausaufgabenaufsicht an. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die Gruppen vereinbarten Zeiten. Unterricht erfolgt nicht.

### § 2 Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe muss schriftlich erfolgen. Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres, bzw. bis zu einer Abmeldung während des Schuljahres. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu Beginn jeden Monats möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Die Anmeldung zum Schuljahresbeginn gilt unveränderlich bis 30.09.! Änderungen (in begründeten Fällen) sind frühestens zum 01.10. möglich, im laufenden Schuljahr jeweils zu Beginn eines Monats.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schulhalbjahres (01.02. / 31.07.) erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch die Schule erfolgt.

### § 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe wiederholt, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe und der Hausaufgabenaufsicht ebenfalls ausgeschlossen werden.

### § 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Die Betreuungszeiten sind der Tabelle unter §5 zu entnehmen.

Montags wird eine Hausaufgabenaufsicht von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Die Aufsicht ist Teil der Zusatzbetreuung und kann **nicht** gesondert in Anspruch genommen werden.

Die Betreuung von 15.15 Uhr bis 17.00 Uhr ist an den Tagen mit Ganztagsangebot möglich.

### § 5 Betreuungsentgelt

Das Entgelt für die Betreuung ist in Früh- und Nachmittagsbetreuung gegliedert, die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Tage, für die Betreuung in Anspruch genommen wird:

Betreuung	betreute Zeiten	Gebühr pro Monat bei ..Tagen pro Woche (beinhaltet Hausaufgabenaufsicht und „Sondertage“)				
		1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Frühbetreuung	7.30 - 8.00 bzw 8.45 Uhr	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €
Nachmittagsbetreuung	12.15-14.00 oder 15.15-17 Uhr	20,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €

Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Zusatzbetreuung in Anspruch, ermäßigt sich das Betreuungsentgelt für das zweite und weitere Kind jeweils auf die Hälfte des o.g. Betrages. Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei. Zusätzlich wird ein Unkostenbeitrag für die Kernzeitbetreuung i.H.v. 10,00 € pro Kind pro Schuljahr mit der Anmeldung erhoben.

An „Sondertagen“ (wie z.B. vor den Weihnachts-, Fastnachts- Sommerferien und pädagogischen Tagen) besteht für alle SchülerInnen die Möglichkeit, das Betreuungsangebot einmalig zu nutzen. Hierfür wird ein Beitrag von 10 € pro Kind erhoben. Mit diesem Beitrag sind **alle** „besonderen Tage“ eines Schuljahres abgedeckt. Die Anmeldung ist zu Beginn des Schuljahres vorzunehmen. Der Betreuungsbedarf wird jeweils aktuell abgefragt.

Betreuungsentgelte werden generell per Lastschrift eingezogen.

Eine Erstattung der Betreuungsentgelte wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

### § 6 Versicherung / Haftung / Aufsicht

Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Leidet ein Kind an Allergien, Unverträglichkeiten oder sonstigen körperlichen Einschränkungen, ist das Betreuungsteam von den Eltern mündlich und schriftlich entsprechend zu unterweisen. Dies gilt auch für die Gabe von Medikamenten.

Entfernt sich ein Kind von der Gruppe und missachtet hierbei die Anweisung der Aufsichtsperson, werden die Eltern schnellstmöglichst hiervon informiert und die Verantwortung für das Kind geht auf die Eltern über.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 7 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.